

# Ergänzende Versicherungsbedingungen

für die gebundene Vorsorge, Ausgabe 2011

GENERALI Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

## Inhaltsverzeichnis

| Rahmenbedingungen                           | Seite |
|---------------------------------------------|-------|
| 1. Vorsorge-Police                          | 1     |
| 2. Begünstigung                             | 1     |
| Auflösung, Verpfändung und Abtretung        | Seite |
| 3. Vorzeitige Auflösung der Vorsorge-Police | 1     |
| 4. Verpfändung und Abtretung                | 2     |
| Weitere wichtige Bestimmungen               | Seite |
| 5. Überschussverwendung                     | 2     |
| 6. Anpassungsgarantie                       | 2     |
| 7. Bescheinigungspflicht                    | 2     |
| 8. Rechtsgrundlagen                         | 2     |

### GENERALI Versicherungen

Soodmattenstrasse 10  
Postfach 1040  
8134 Adliswil 1

Tel.: +41 (0)58 472 44 44  
Fax: +41 (0)58 472 55 55  
E-mail: life@generali.ch  
Internet: www.generali.ch

## Ergänzende Versicherungsbedingungen

### 1. Vorsorge-Police

Vertragsmodelle für gebundene Vorsorgeversicherungen sind von Gesetzes wegen nur Arbeitnehmenden oder selbstständig erwerbenden Personen mit einem AHV-pflichtigen Einkommen zugänglich. Ausserdem kann jeder Vorsorgenehmende nur für sich selber eine gebundene Selbstvorsorge aufbauen. Im Falle der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten benötigt jeder einen eigenen Vorsorgevertrag.

Die Vorsorge-Police dient ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge und wird mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmende nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug einer fälligen Vorsorgeleistung bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeschoben werden. Beiträge in die gebundene Vorsorge können, wenn der Versicherungsnehmer erwerbstätig ist, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Gibt der Versicherungsnehmer in den fünf Jahren nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters seine Erwerbstätigkeit auf, muss die Versicherung zurückgekauft werden. Auch ein prämienfrei gestellter Vertrag endet spätestens mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

### 2. Begünstigung

Der Versicherungsnehmer bestimmt folgende Begünstigung:

- a. Im Erlebensfall der Versicherungsnehmer.
- b. Im Todesfall die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;
  2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  3. die Eltern;
  4. die Geschwister;
  5. die übrigen Erben.

Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche (mit Reihenfolge und Quoten) näher bezeichnen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstig-

ten nach Buchstabe b Ziffern 3 - 5 zu ändern und deren Ansprüche (Quoten) näher zu bezeichnen. Die unter Buchstabe b Ziffer 5 bezeichneten Personen müssen gesetzliche oder durch Testament oder Erbvertrag eingesetzte Erben sein.

Eine solche Änderung ist in der Begünstigungsklausel der Vorsorge-Police festgehalten.

### 3. Vorzeitige Auflösung der Vorsorge-Police

3.1. Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters ausgerichtet werden.

3.2. Eine vorzeitige Auflösung der Vorsorge-Police ist nur zulässig, wenn

- a) der Versicherungsnehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko in der Vorsorge-Police nicht versichert ist;
- b) der Versicherungsnehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) der Versicherungsnehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;

- d) der Versicherungsnehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- e) der bisher unselbstständige Versicherungsnehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- f) die Altersleistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf (oder für eine Beteiligung daran) sowie zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet wird. Eine Ausrichtung von Altersleistungen aus diesem Grund kann alle fünf Jahre verlangt werden;
- g) wenn die Abfindungsleistung (Rückkaufswert) kleiner ist als eine vertraglich vereinbarte Jahresprämie und das versicherte Ereignis noch nicht eingetreten ist.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherungsnehmern steht die Auszahlung in den Fällen c) bis g) unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

3.3. Führt einer der unter Ziffer 3.2. aufgezählten Gründe zu einer vorzeitigen Auflösung der Vorsorge-Police, so vergütet GENERALI bei einer rückkaufsfähigen Versicherung den Rückkaufswert mit den bis zum Auflösungszeitpunkt vorhandenen Überschussanteilen.

Die Berechnung des Rückkaufswertes kann den Versicherungsbedingungen des betreffenden Tarifs entnommen werden.

Bei einer Teilauflösung der Police wird der entsprechende Teil des Rückkaufswertes und der Überschussanteile ausbezahlt. Eine nicht rückkaufsfähige Versicherung erlischt ohne Leistung.

#### **4. Verpfändung und Abtretung**

4.1. Eine Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung ist nur für Wohneigentum zum eigenen Bedarf und ihm gleichgestellte Zwecke zulässig. Der Vorsorgenehmende muss den entsprechenden Nachweis erbringen. Die Verpfändung ist GENERALI schriftlich anzuzeigen.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherungsnehmern ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich.

4.2. Eine Abtretung von Leistungsansprüchen ist vor Fälligkeit gemäss Artikel 4 Absatz 3 und 4 BVV 3 nur an den Ehegatten bzw. an den eingetragenen Partner zulässig. Der zu überweisende Betrag muss in eine gebundene Vorsorgeform nach Artikel 1 Absatz 1 BVV 3 oder in eine Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.

#### **5. Überschussverwendung**

Die Verwendung von Überschussanteilen zur Prämienreduktion ist nur bei selbständigen Risikoversicherungen und bei den zugehörigen Zusatzversicherungen möglich.

#### **6. Anpassungsgarantie**

6.1. Ändert der Bundesrat die Grenzbeiträge der Beruflichen Vorsorge, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, seine Vorsorge-Police anzupassen. Leistet der Versicherungsnehmer bereits den maximal abzugsberechtigten Beitrag an eine kapitalbildende Vorsorge-Police, so erfolgt die Anpassung durch Erhöhung der Versicherungssumme ohne erneute Gesundheitsprüfung.

6.2. Das Recht nach Ziffer 6.1. besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer von der Prämienzahlungspflicht vollständig oder teilweise befreit ist oder im Zeitpunkt des Anpassungsbegehrens nicht voll erwerbsfähig ist.

#### **7. Bescheinigungspflicht**

GENERALI bescheinigt dem Versicherungsnehmer in jedem Kalenderjahr die von ihm erbrachten Prämienzahlungen. Ist der Versicherungsnehmer wegen Erwerbsunfähigkeit teilweise oder ganz von der Pflicht zur Prämienzahlung befreit, so wird nur die von ihm tatsächlich bezahlte Prämie bescheinigt.

#### **8. Rechtsgrundlagen**

Die Grundlage für diese Ergänzenden Bedingungen bildet die "Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen" (BVV 3) vom 13. November 1985 mit allen Änderungen und Verweisen (z.B. auf das Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993).

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen ist Artikel 4 BVV 3, mit Verweis auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, anwendbar.

Für die vorzeitige Auflösung oder die Verpfändung der Vorsorge-Police für den Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf und ähnliche Zwecke gelten die "Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge" (WEFV) vom 3. Oktober 1994 und Artikel 331 d des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss.

Diese Ergänzenden Versicherungsbedingungen gehen bei allfälligen Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.